

## Einladung

zur 4. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 24.03.2021, 18:00 Uhr

in der **Aula der Städtischen Realschule, Gillesweg 1, 52511 Geilenkirchen**

### Tagesordnung

#### I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Bürgermeisterin
2. Betreuungsangebote an der Kath. Grundschule Immendorf ab dem Schuljahr 2021/2022  
Vorlage: 2184/2021
3. Übernahme von Schülerfahrkosten für Schülerinnen und Schüler aus anderen Kommunen, die die Oberstufe (Sek. II) der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule besuchen  
Vorlage: 2141/2021  
Vorberatung: Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur, 04.03.2021
4. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten in den städtischen Schulen  
Vorlage: 2142/2021  
Vorberatung: Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur, 04.03.2021
5. Vorstellung der AMSEL-Schule  
Vorlage: 2158/2021  
Vorberatung: Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur, 04.03.2021
6. Beratung und Entscheidung über die Erschließungsplanung und die Übernahme der Erschließungsanlagen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 117 - Am Gut Loherhof II in die Baulast und das Eigentum der Stadt  
Vorlage: 2150/2021  
Vorberatung: Umwelt- und Bauausschuss, 09.03.2021
7. Antrag der SPD-Fraktion – Ordnungsbehördliche Kontrolle des Naturschutzgebietes Teverener Heide  
Vorlage: 2183/2021  
Vorberatung: Umwelt- und Bauausschuss, 09.03.2021
8. Antrag der SPD-Fraktion zum Thema "Gesellschaftsförderndes Leben und Wohnen in Geilenkirchen"  
Vorlage: 2172/2021  
Vorberatung: Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, 11.03.2021

9. 76. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen – Erweiterung GE-Niederheid Püttstraße;  
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Niederheid, nördlich und südlich der Püttstraße, westlich der Bundesstraße B56/B221 im direkten Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet Niederheid  
- Beratung über den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB  
Vorlage: 1900/2020  
Vorberatung: Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, 11.03.2021
10. Bebauungsplan Nr. 118 der Stadt Geilenkirchen – Erweiterung GE-Niederheid Püttstraße;  
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Niederheid, nördlich und südlich der Püttstraße, westlich der Bundesstraße B56/B221 im direkten Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet Niederheid  
- Beratung über den Vorentwurf des Bebauungsplanes und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB  
Vorlage: 1901/2020  
Vorberatung: Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, 11.03.2021
11. Antrag der CDU Fraktion: Entwicklung der LEP VI-Fläche Geilenkirchen-Lindern (FutureSite InWest)  
Vorlage: 2173/2021  
Vorberatung: Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, 11.03.2021
12. Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 135 a Baugesetzbuch (BauGB) für die Herstellung einer bauflächenbedingten Ausgleichsfläche für zugeordnete Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 99 (Baugebiet an der Quimperléstraße)  
Vorlage: 2127/2021  
Vorberatung: Haupt- und Finanzausschuss, 10.03.2021
13. Vorlage der Ermächtigungsübertragungen ins Haushaltsjahr 2021  
Vorlage: 2185/2021
14. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen
15. Fragestunde für Einwohner

## **II. Nichtöffentlicher Teil**

16. Grundstücksangelegenheiten
- 16.1. Kauf von Ackerflächen als Tauschland  
Vorlage: 2181/2021
17. Auftragsvergaben
- 17.1. Auftragsvergabe - Sanierung und Modernisierung der Sportanlage Bauchem - Kunststoffbelag  
Vorlage: 2133/2021

- 17.2. Auftragsvergabe - Deckensanierung der Ortsdurchfahrt Geilenkirchen - Honsdorf  
Vorlage: 2161/2021
- 17.3. Auftragsvergabe - Brandschutztechnische Sanierung der GGS Geilenkirchen - Objektplanung  
Vorlage: 2163/2021
- 17.4. Auftragsvergabe - Brandschutztechnische Sanierung der GGS Geilenkirchen - TGA-Planung  
Vorlage: 2162/2021
- 17.5. Auftragsvergabe - Neubau Sporthalle Gillrath inkl. Klassenraum - Planung des Objekts  
Vorlage: 2160/2021
- 17.6. Auftragsvergabe - Beschaffung von Urnenstelen für städtische Friedhöfe  
Vorlage: 2164/2021
- 17.7. Auftragsvergabe - Endausbau "Im Viereck", Geilenkirchen - Beeck  
Vorlage: 2165/2021
18. Beteiligung der NEW NiederrheinWasser GmbH an der WLN Wasserlabor Niederrhein GmbH (mittelbare Beteiligungsangelegenheit über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)  
Vorlage: 2170/2021
19. Übertragung der Anteile der Gelsenwasser AG an der Erdgasversorgung Schwalmtal Verwaltungs GmbH auf die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH (mittelbare Beteiligungsangelegenheit über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)  
Vorlage: 2174/2021
20. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Daniela Ritzerfeld  
Bürgermeisterin

Verwaltung  
10.03.2021  
2184/2021

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.03.2021

### Betreuungsangebote an der Kath. Grundschule Immendorf ab dem Schuljahr 2021/2022

#### Sachverhalt:

Die Betreuung vor und nach dem Unterricht wird an der KGS Immendorf seit vielen Jahren in Trägerschaft des Vereins der Freunde und Förderer der Kath. Grundschule Immendorf e. V. durchgeführt. Es werden dort die Betreuungsangebote „Schule von acht bis eins“ sowie „Dreizehn Plus“ vorgehalten. Der zeitliche Betreuungsumfang entspricht somit dem der Offenen Ganztagsgrundschule. Der Bedarf für die Umwandlung in eine geregelte Offene Ganztagschule wurde bislang weder von der Schule noch aus der Elternschaft geltend gemacht. Die KGS Immendorf ist damit die einzige städtische Grundschule, in der noch kein geregelter OGS-Betrieb angeboten wird.

Der Trägerverein erhält für die Betreuungsformen die üblichen Landeszuschüsse, die von der Stadt beantragt werden müssen, sowie darüber hinaus einen städtischen Anteil von 6.000,- € jährlich, so dass insgesamt die Finanzierung gewährleistet ist.

Der Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur hat in seiner Sitzung am 04.03.2021 über die künftige Ausrichtung der Betreuung an der KGS Immendorf beraten (siehe hierzu Vorlage 2157/2021).

Die äußerst konstruktive Diskussion zu diesem Thema wurde vom Ausschussvorsitzenden damit zusammengefasst, dass ein positives Meinungsbild an den Rat gegeben werden soll, ab dem Schuljahr 2021/22 an der KGS Immendorf eine Offene Ganztagschule einzurichten.

Nach einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Rat sind die Schulmitwirkungsgruppen zu beteiligen und es sind Genehmigungen der Kommunalaufsicht und der Bezirksregierung einzuholen.

#### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen zu schaffen, um zum Schuljahresbeginn 2021/2022 an der KGS Immendorf eine Offene Ganztagschule einzurichten.

(Verwaltung, Herr I. Beigeordneter Brunen, 02451 629-104)

Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt  
17.02.2021  
2141/2021

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	04.03.2021
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.03.2021

### Übernahme von Schülerfahrkosten für Schülerinnen und Schüler aus anderen Kommunen, die die Oberstufe (Sek. II) der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule besuchen

#### Sachverhalt:

Die Angelegenheit wurde bereits in der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales, Sport und Kultur am 09.12.2020 beraten. Hierzu wird auf die beigefügte Vorlage Nr. 2084/2020 verwiesen.

Da im Ausschuss Uneinigkeit über die Formulierung des Beschlussvorschlages bestand, wurde der Antrag daher mit wohlwollender Betrachtung an den Rat zur weiteren Entscheidung überwiesen. Vor einer Beschlussfassung durch den Rat sollte der Ausschuss erneut über einen einheitlichen Beschlussvorschlag beraten.

Zur weiteren Erläuterung sind im Folgenden die maßgeblichen Regelungen der Schülerfahrkostenverordnung zusammengefasst dargestellt:

#### Regelungen aus der Schülerfahrkostenverordnung

- Der Schulträger der besuchten Schule übernimmt die Schülerfahrkosten auf Antrag unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers (Schulträgerprinzip).

Ein Anspruch auf Übernahme besteht erst, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung in der

- o Primarstufe: mehr als 2,0 km
- o Sekundarstufe I: mehr als 3,5 km
- o Sekundarstufe II: mehr als 5,0 km

beträgt.

- Schulweg ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule.

- Nächstgelegene Schule ist die Schule der gewählten Schulform, ..., die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.
- Wird eine andere als die nächstgelegene öffentliche Schule besucht, werden Schülerfahrkosten vom Schulträger der besuchten Schule nur bis zur Höhe des Betrages übernommen, der beim Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule anfallen würde.
- Ausnahmen:
  - o Ein Umzug erfolgt während des Besuchs der letzten Klasse vor Abschluss der Primarstufe oder der Sekundarstufe I.
  - o Ein Umzug erfolgt während des Besuchs der Sekundarstufe II.
  - o In der nächstgelegenen Schule steht nachweislich kein Platz zur Verfügung.
- Die Differenz zwischen den Kosten, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule und dem Besuch der gewünschten Schule entstehen, ist als Eigenanteil selbst zu tragen.

#### Kosten einer Schülerjahreskarte nach der Tarifstruktur der WestVerkehr im Rahmen des AVV

Preisstufe	1 B	2	3	4
Geltungsbereich	Wohnort und Schulort innerhalb der Stadt Geilenkirchen	Wohnort und Schulort in benachbarten Kommunen	Wohnort in der übernächsten Kommune zum Schulort	im gesamten Bereich des AVV
Jahrespreis	547,- €	785,- €	1.095,- €	1.500,- €

Der Antrag der ALG zielt im Kern darauf ab, Schülerinnen und Schüler, die bereits die Sekundarstufe I besucht haben und die nicht ihren Wohnsitz in der Stadt Geilenkirchen haben, von dem Eigenanteil zu befreien, wenn sie eine nähergelegene Schule besuchen könnten und dort auch einen Anspruch auf Übernahme der Fahrkosten hätten. In der Regel handelt es sich somit um die Differenz der Kosten zwischen den Preisstufen 1 B und 2, in Ausnahmefällen zwischen den Preisstufen 1 B und 3.

Die nachstehende Aufstellung zeigt die Auswirkungen auf verschiedene beispielhafte Fallkonstellationen auf, falls dem ursprünglichen Beschlussvorschlag gefolgt würde.

#### Beispiel 1:

Schulort: ALG Geilenkirchen  
 Wohnort: Brachelen, Stadt Hückelhoven  
 Nächstgelegene Gesamtschule: Ratheim, Stadt Hückelhoven  
 Entfernung zwischen Wohnort und ALG: 11 km  
 Entfernung zur nächstgelegenen Gesamtschule: 10 km

#### Ergebnis:

Es besteht ein Fahrkostenanspruch für die Strecke zwischen Wohnort und Gesamtschule Hückelhoven, Kosten: 547,- €. Dieser Anspruch bestünde somit auch für den Besuch zur ALG. Der Eigenanteil beträgt 785,- €  $\cdot$   $\frac{547,- €}{785,- €} = 238,- €$ . Dieser Eigenanteil würde im Falle eines

positiven Beschlusses von der Stadt Geilenkirchen zusätzlich übernommen.

### **Beispiel 2:**

Schulort:	ALG Geilenkirchen
Wohnort:	Millich, Stadt Hückelhoven
Nächstgelegene Gesamtschule:	Ratheim, Stadt Hückelhoven
Entfernung zwischen Wohnort und ALG:	14 km
Entfernung zur nächstgelegenen Gesamtschule:	2 km

### **Ergebnis:**

Es besteht kein Fahrkostenanspruch für die Strecke zwischen Wohnort und Gesamtschule Hückelhoven. Somit würde auch kein Anspruch für den Besuch zur ALG bestehen. Ein Beschluss hätte auf diese Fallkonstellation somit keine Auswirkungen.

Im Sinne des Antrages der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule könnte es daher bei dem nachstehenden Beschlussvorschlag verbleiben.

### **Beschlussvorschlag:**

Abweichend von den Vorschriften der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) übernimmt die Stadt Geilenkirchen ab dem Schuljahr 2021/2022 bis auf weiteres die notwendigen Schülerfahrkosten für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule auch dann, wenn am Wohnort ein nähergelegenes Gesamtschulangebot besteht und sie bereits die Sekundarstufe I der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule besucht haben. Fahrkosten entstehen notwendig i. S. d. § 5 SchfkVO, wenn der Schulweg sowohl zur nächstgelegenen Gesamtschule als auch zur Anita-Lichtenstein-Gesamtschule mehr als 5 km beträgt.

Anlage/n:  
Vorlage 2084-2020

(Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt, Herr Brunen, 02451 629-104)

Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt  
15.03.2021  
2141/2021

## Beiblatt zur Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	04.03.2021
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.03.2021

### Übernahme von Schülerfahrkosten für Schülerinnen und Schüler aus anderen Kommunen, die die Oberstufe (Sek. II) der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule besuchen

#### Sachverhalt:

Der Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur hat über diese Angelegenheit in der Sitzung am 04.03.2021 beraten und dem Rat mehrheitlich vorgeschlagen, den Antrag abzulehnen und für die Abrechnung der Schülerfahrkosten ausschließlich die gesetzlichen Regelungen der Schülerfahrkostenverordnung anzuwenden.

(Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt, Herr Brunen, 02451 629-104)

## Anlage zu Vorlage 2141/2021

Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt  
24.11.2020  
2084/2020

### Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	09.12.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

### **Übernahme von Schülerfahrkosten für Schülerinnen und Schüler aus anderen Kommunen, die die Oberstufe (Sek. II) der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule besuchen**

#### **Sachverhalt:**

Die Stadt Geilenkirchen übernimmt die Schülerfahrkosten für Schülerinnen und Schüler der städtischen Schulen in Geilenkirchen nach den Bestimmungen der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO). Hierbei gilt das Schulträgerprinzip. Im Regelfall wird berechtigten Schülerinnen und Schülern eine Fahrkarte für den ÖPNV (sog. Schülerjahreskarte) ausgestellt; in Einzelfällen erfolgt die Erstattung einer Kilometerpauschale.

Für die Übernahme von Schülerfahrkosten sind bestimmte Entfernungsgrenzen von der Wohnung bis zum Unterrichtsort (§ 5 II 1 SchfkVO) maßgeblich, bei deren Überschreitung Fahrkosten notwendig entstehen und somit eine Pflicht zur Kostenübernahme des Schulträgers begründet werden kann. In der Sekundarstufe II muss der Schulweg demnach in der einfachen Entfernung mehr als 5 km betragen. Weiteres Kriterium für die Übernahme von Schülerfahrkosten ist der Besuch der jeweils nächstgelegenen Schule (§ 9 IX SchfkVO). Wird eine andere als die nächstgelegene Schule besucht, ist der Schulträger nur verpflichtet, die Fahrkosten zu übernehmen, die für den Besuch der jeweils nächstgelegenen Schule anfallen würden. Auch hier gelten die einschlägigen Entfernungsgrenzen, sodass ggf. die Übernahme von Fahrkosten gänzlich zu versagen ist.

Die Leitung der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule bat im Vorfeld um ein Gespräch mit der Verwaltung, in dem ausgeführt wurde, dass man bei strikter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zur Übernahme von Schülerfahrkosten um den dauernden Fortbestand der gymnasialen Oberstufe der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule fürchte. Hintergrund sei die Tatsache, dass im Umfeld der Stadt Geilenkirchen (Gangelt/Selkant, Heinsberg/Waldfeucht, Hückelhoven usw.) in den letzten Jahren Gesamtschulen eröffnet wurden, welche mittlerweile über eigene Oberstufen verfügen. Für den Besuch der Oberstufe an Gesamtschulen ist im Gegensatz zum Verbleib an einem Gymnasium regelmäßig nach Abschluss der Sekundarstufe I eine erneute Anmeldung vorzunehmen. Das bedeutet, dass nach Abschluss der Klasse 10 Schülerinnen und Schüler der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule aus Nachbarorten nunmehr in ihrem Heimatort die Oberstufe bis zum Abitur besuchen oder sich dazu gedrängt fühlen könnten, weil für den weiteren Besuch der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule, der im Regelfall gewünscht werde und dem Prinzip des integrierten Schulsystems entspreche, keine Fahrkosten übernommen werden. Die SchfkVO sieht eine Ausnahme der Regel lediglich bei einem Umzug

nach Eintritt in die gymnasiale Oberstufe vor (§ 9 VIII SchfkVO).

Für den Erhalt der gymnasialen Oberstufe sind grundsätzlich mindestens 42 Anmeldungen im ersten Jahr der Qualifikationsphase (Kl. 11) erforderlich (§ 82 VIII 1 SchulG NRW). Bei einer Unterschreitung der Mindestanmeldungen kann das Ministerium die Oberstufe auslaufend stellen. Dies würde bedeuten, dass künftig das Abitur an keiner städtischen Schule in Geilenkirchen mehr erworben werden könnte. Durch die freiwillige Übernahme von Schülerfahrkosten für Bestandsschülerinnen und -schüler der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule aus anderen Kommunen, die in die Oberstufe wechseln bzw. diese bereits besuchen, könnte diesem Umstand entgegengewirkt werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Sachverhalt wird im Ausschuss beraten. Der Beschlussvorschlag wird dem Rat zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

(Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt, Herr Jung, 02451 - 629 407)

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	04.03.2021
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.03.2021

### Erlass einer Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten in den städtischen Schulen

#### Sachverhalt:

Die Stadt Geilenkirchen führt fünf ihrer sechs Grundschulen als Offene Ganztagsgrundschulen (OGGS) und die Städt. Realschule als Offene Ganztagsrealschule (OGRS). In den fünf Grundschulen wird außerdem die Vormittagsbetreuung von 8.00 bis 13.00 Uhr angeboten. Die Durchführung der Betreuungsleistungen hat die Stadt auf die MW Malteser Werke gGmbH übertragen. Lediglich an der KGS Immendorf werden die Betreuungsangebote („Schule von 8.00 bis 13.00 Uhr“ und „13 plus“) vom dortigen Förderverein durchgeführt.

Für die Offenen Ganztagsangebote wurden bislang vom Träger in Abstimmung mit der Stadt Elternbeiträge festgesetzt und auch von diesem eingezogen. Die Elternbeiträge stellen einen Teil der Gesamtfinanzierung dar. Daneben werden Landeszuwendungen gewährt, und der nicht gedeckte Anteil der Kosten wird von der Stadt übernommen. Der monatliche Elternanteil wurde bislang unabhängig vom Einkommen als Festbetrag angesetzt. Aktuell beträgt der Beitrag 65,- € monatlich. Eine Reduzierung auf 35,- € monatlich gilt für Geschwisterkinder und Empfänger bestimmter Sozialleistungen.

Anlässlich einer überörtlichen Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW wurde dieses System der Beitragserhebung durch den Maßnahmenträger moniert. Da es sich bei den Elternbeiträgen um öffentlich-rechtliche Zahlungsverpflichtungen handelt, dürfen diese nur auf Grundlage einer Satzung erhoben werden und müssen dann auch durch einen entsprechenden Beitragsbescheid festgesetzt werden.

Dieses Prüfungsergebnis hat die Verwaltung zum Anlass genommen, einen entsprechenden Satzungsentwurf zu erarbeiten.

Ein Vergleich mit bereits bestehenden Beitragssatzungen von Schulträgern im Kreisgebiet hat ergeben, dass i. d. R. einkommensabhängige Beitragsstaffelungen analog zur Satzung für die Erhebung der Kita-Beiträge vorgesehen sind. Die dort erhobenen Beiträge liegen aber in den oberen Einkommensgruppen z. T. deutlich über den bisher hier erhobenen Beiträgen. Gerade in der momentanen Situation der pandemiebedingten Einschränkungen hält die Verwaltung es für nicht angezeigt, den Erlass der Satzung mit deutlichen Beitragserhöhungen zu verknüpfen.

Es wird daher vorgeschlagen dem rechtlichen Erfordernis zum Erlass einer Beitragssatzung

zu entsprechen und darin die Beiträge in der bisher erhobenen Höhe festzusetzen. Analog zur Beitragssatzung für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege sieht der Satzungsentwurf in entsprechender Anwendung des § 90 Abs. 4 SGB VIII eine Beitragsbefreiung für Empfänger bestimmter Sozialleistungen vor.

Der Satzungsentwurf ist als Anlage beigefügt. Die Satzung soll zum kommenden Schuljahresbeginn in Kraft treten.

**Beschlussvorschlag:**

Der beigefügte Satzungsentwurf wird verabschiedet. Die Satzung soll zum kommenden Schuljahresbeginn in Kraft treten.

Anlage/n:  
Satzung OGS neu (2)

(Dezernat III, Herr Brunen, 02451 629-104)

Dezernat III  
15.03.2021  
2142/2021

## Beiblatt zur Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	04.03.2021
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.03.2021

### **Erlass einer Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten in den städtischen Schulen**

#### **Sachverhalt:**

Der Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur hat in seiner Sitzung am 04.03.2021 dem Rat vorgeschlagen, die Satzung in der im Entwurf vorgelegten Fassung zu beschließen.

Im Nachgang hat die Verwaltung festgestellt, dass in § 4 des Satzungsentwurfs nicht sämtliche Befreiungstatbestände des § 90 Abs. 4 SGB VIII aufgeführt sind. Neben dem Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes führt auch der Bezug von Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz zu einem Anspruch auf Beitragsbefreiung.

Der beigefügte Satzungsentwurf wurde entsprechend ergänzt. Er entspricht damit der Regelung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der beigefügte Satzungsentwurf wird verabschiedet. Die Satzung soll zum kommenden Schuljahresbeginn in Kraft treten.

#### **Anlage:**

Satzung OGS neu

(Dezernat III, Herr Brunen, 02451 629-104)

## **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I der Schulen der Stadt Geilenkirchen (Offene Ganztagschulen)**

**vom .....**

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat am ..... aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 GV. NRW. S. 102, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 01.09.2020 (GV. NRW. S. 890), § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2019 GV. NRW. S. 894, 2020 S. 77, und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075), nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganztagschulen (OGS) im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I erhebt die Stadt Geilenkirchen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Antrag und Aufnahme**

- (1) Die Antragstellung zur Teilnahme an dem Betreuungsangebot erfolgt in der zuständigen OGS. Das Anmelde- und Aufnahmeverfahren nimmt der Träger der OGS eigenverantwortlich in Abstimmung mit den jeweiligen Schulleitungen wahr. Die Aufnahmen erfolgen nach schulinternen sozialen Aufnahmekriterien jeweils für ein Schuljahr; eine stillschweigende Verlängerung erfolgt nicht. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die OGS besteht nicht. Nach Aufnahme in ein Ganztagsangebot an Grundschulen ist eine regelmäßige (tägliche) Teilnahme an Schultagen verpflichtend. Eine Befreiung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- (2) Die Aufnahme in die OGS ist nur zum 1. eines Monats möglich bis zum Ende des Schuljahres. Eine Abmeldung während des laufenden Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

### **§ 3**

#### **Schuldner und Höhe der Elternbeiträge**

- (1) Die Eltern haben monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Offenen Ganztagschule an die Stadt Geilenkirchen zu entrichten. Nicht getrennt lebende Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (§ 33 SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Der monatliche Beitrag für ein Kind beträgt 65,- €. Für Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine Offene Ganztagschule besuchen, wird ein reduzierter Monatsbeitrag von 35,- € erhoben.
- (4) Für das Betreuungsangebot an Schultagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr außerhalb der Unterrichtsstunden ist ein monatlicher Beitrag von 30,- € zu entrichten.
- (5) Kosten für Verpflegung, insbesondere für eine Mittagsverpflegung, sind in den Elternbeiträgen nicht enthalten. Dafür ist ein zusätzliches Verpflegungsentgelt nach Maßgabe des Trägers der OGS an diesen zu zahlen. Für Teilnehmer/innen des offenen Ganztagsangebots an Grundschulen ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung als Bestandteil des pädagogischen Konzepts verbindlich.

### **§ 4**

#### **Beitragsbefreiung**

Es wird kein Beitrag erhoben, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

### **§ 5**

#### **Beitragszeitraum**

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Der Elternbeitrag ist dementsprechend ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Einrichtung, insbesondere durch die Schulferien, nicht unterbrochen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschule. Die Anmeldung eines

Kindes und damit die Beitragspflicht sind für die Dauer eines Schuljahres bindend. Wird das Kind im Laufe eines Schuljahres zu den Angeboten der Offenen Ganztagschule aufgenommen, ist die Beitragspflicht bis zum Ende des Schuljahres bindend.

(3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zu- und Wegzügen, bei Schulwechsel oder bei langfristigem krankheitsbedingtem Fehlen eines Kindes kann der Beitragszeitraum verkürzt werden. Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen zum 01. des Monats, der auf den von der Schule bestätigten Abmeldetermin folgt. Die Entscheidung trifft die Stadt Geilenkirchen im Einzelfall.

(4) Ein Ausschluss aus der OGS kann erfolgen, wenn

- die Eltern ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt oder
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

Die Beitragspflicht bis zur Beendigung des Betreuungsvertrags bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6**

### **Fälligkeiten und Zahlungsweise**

Der Elternbeitrag ist zum Schuljahresbeginn, bei monatlicher Zahlung zum 01. des jeweiligen Monats im Voraus fällig.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	04.03.2021
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.03.2021

### Vorstellung der AMSEL-Schule

#### Sachverhalt:

Die AMSEL-Schule ist eine durch das Land NRW staatlich anerkannte Ersatzschule in privater Trägerschaft. Der Sitz der Schule befindet sich derzeit in der Gemeinde Gangelt. Der Schulbetrieb läuft seit Beginn des Schuljahres 2020/21 mit einer 1. Klasse in einem angemieteten Privatgebäude in der Gemeinde Gangelt.

Die Vertreter des Trägervereins sind kürzlich an die Verwaltung herangetreten, weil perspektivisch mit dem weiteren Aufbau der Schule ein größeres Schulgebäude benötigt wird. Hierbei wurde auch die Stadt Geilenkirchen aufgrund ihrer breit aufgestellten Schullandschaft und der sich hierdurch ergebenden Kooperationsmöglichkeiten ins Auge gefasst.

Die Schulbezeichnung „AMSEL“ steht hierbei für ein Aktives Miteinander von Schülern, Eltern und Lernbegleitern.

Die Finanzierung für den Bau und den Betrieb einer Ersatzschule richtet sich nach den Vorschriften des Schulgesetzes i. V. m. der Verordnung über die Finanzierung von Ersatzschulen. Für die Standortkommune entstehen keine Kosten.

In Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden wurde mit dem Trägerverein vereinbart, dass in der Sitzung die Möglichkeit besteht, das Schulprogramm und die pädagogische Ausrichtung vorzustellen. Auf dieser Basis sollte dann darüber beraten werden, ob der Schulträger durch die Stadt aktiv bei der Standortsuche unterstützt werden soll. Hierbei sind in erster Linie Überlegungen darüber anzustellen, welche Auswirkungen die Ansiedlung auf die vorhandene Schullandschaft in der Stadt Geilenkirchen hat.

Dezernat III  
15.03.2021  
2158/2021

## Beiblatt zur Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	04.03.2021
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.03.2021

### Vorstellung der AMSEL-Schule

#### Sachverhalt:

Die Vertreterinnen des Trägervereins haben dem Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur in seiner Sitzung am 04.03.2021 das Schulprogramm sowie die pädagogische Ausrichtung vorgestellt.

Es wurde einvernehmlich vereinbart, die Angelegenheit weiter in den Fraktionen zu beraten, um zu einem Meinungsbild zu kommen, ob der Schulträger durch die Stadt aktiv bei der Standortsuche unterstützt werden soll. Ein Beschlussvorschlag wurde daher durch den Ausschuss noch nicht formuliert.

(Dezernat III, Herr Brunen, 02451 629-104)

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt  
25.02.2021  
2150/2021

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Vorberatung	09.03.2021
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.03.2021

### **Beratung und Entscheidung über die Erschließungsplanung und die Übernahme der Erschließungsanlagen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 117 - Am Gut Loherhof II in die Baulast und das Eigentum der Stadt**

#### **Sachverhalt:**

Mit der betreffenden Bauleitplanung wird die Erschließung weiterer Wohnbauflächen im Stadtteil Hünshoven realisiert. Die Verabschiedung des Bebauungsplanes Nr. 117 als Satzung ist in der Ratssitzung am 24.06.2020 erfolgt und ist am 12.12.2020 in Kraft getreten.

Auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages vom 29.08.2013 hat die Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen durch das Ingenieurbüro Achten und Jansen GmbH die betreffende Erschließungsplanung erarbeiten lassen. Die Verkehrsflächen sollen entsprechend dem in der Stadt Geilenkirchen üblichen Standard hergestellt werden. Vorgesehen ist ein einstufiger Ausbau.

Die Straßen und Kanäle sollen nach regelgerechter Fertigstellung in die Baulast der Stadt Geilenkirchen übergehen. Hierzu wird mit der Entwicklungsgesellschaft ein entsprechender Erschließungsvertrag geschlossen.

Der Lageplan zum Straßenbauentwurf wird als Anlage im Ratsinformationssystem eingestellt. Das Ingenieurbüro Achten und Jansen hat dem Ausschuss die Planung der vorgesehenen Erschließungsanlagen sowie die örtliche Bauabwicklung vorgestellt.

Die Planung wurde mit dem Beauftragten für Menschen mit Behinderungen abgestimmt.

Die Beschlussfassung über die Erschließungsplanung obliegt dem Umwelt- und Bauausschuss. Der Ausschuss möge die Verwaltung beauftragen, einen entsprechenden Erschließungsvertrag mit der Entwicklungsgesellschaft abzuschließen. Die Beschlussfassung zur Übernahme des Eigentums an den Erschließungsflächen obliegt dem Rat der Stadt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Erschließungsplanung zum Bebauungsplangebiet Nr. 117 wird beschlossen. Die Verwaltung wird ermächtigt zur Übernahme der herzustellenden Kanäle und Erschließungsanlagen in die Baulast der Stadt einen Erschließungsvertrag abzuschließen.

Die Erschließungsanlagen und Kanäle werden in das Eigentum der Stadt Geilenkirchen übernommen.

Anlage/n:  
Loher Hof II Kanal  
Loher Hof II Straße

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt  
05.03.2021  
2183/2021

## Anträge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Entscheidung	09.03.2021

### Antrag der SPD Fraktion auf Erweiterung der Tagesordnung

#### Antragstext:

Mit Schreiben vom 05.03.2021 hat die SPD Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen einen Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung vorgelegt. Dieser Antrag ist als Anlage beigefügt.

#### Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Geilenkirchen bittet den zuständigen Ausschuss des Kreises Heinsberg eine regelmäßige ordnungsbehördliche Kontrolle des Naturschutzgebietes Tevereener Heide zum Schutz des Ökosystems in Zeiten außerordentlicher Nutzung während der Pandemie zu beschließen.

Anlage/n:  
Antrag Erweiterung der TO UBA 09-03-21

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, , )



Fraktion der SPD Geilenkirchen – Marko Banzet – Von Humboldtstr. 65 – 52511 Geilenkirchen

Stadtverwaltung Geilenkirchen  
Frau Bürgermeisterin  
Daniela Ritzerfeld  
Markt 9  
52511 Geilenkirchen

Geilenkirchen, 05.03.2021

Antrag zur Erweiterung der Tagesordnung gemäß §11 Abs. 2 GO analog wegen Dringlichkeit der Sache

## **Die SPD-Fraktion beantragt die Aufnahme des Tagesordnungspunktes:**

Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt eine Empfehlung an den zuständigen Kreis-Ausschuss, regelmäßige ordnungsbehördliche Kontrollen in der Tevereener Heide bezüglich der Einhaltung der Naturschutzregeln im Laufe der Corona-Pandemie durchzuführen.

Sachverhalt:

Durch die Schließung sämtlicher Freizeiteinrichtungen im Rahmen der Pandemiebekämpfung hat sich die Zahl der Besucher/innen der Tevereener Heide vervielfacht. Die Kapazitäten der Parkplätze werden am Wochenende regelmäßig auch von Besuchern aus anderen Kreisen gesprengt.

Da die MPK mit Bundeskanzlerin Merkel derzeit keine weitreichenden Lockerungen in naher Zukunft in Aussicht gestellt hat und der Inzidenzwert im Kreis Heinsberg aktuell stabil über der potentiellen Lockerungsgrenze von 35 liegt, ist nicht davon auszugehen, dass sich die Lage zeitnah vor dem bevorstehenden Wochenende entspannt.

Die Nutzung des Naturschutzgebiets als Naherholungsreservoir ist in diesen Zeiten sicherlich eine absolut wünschenswerte Entwicklung. Solange die zu schützende Natur nicht nachhaltig darunter leidet.

Bei eigenen Besuchen mussten wir feststellen, dass einige Hundebesitzer es mit der Leinenpflicht nicht so genau nehmen und viele Hunde freilaufen. Auf Nachfrage beim zuständigen Förster, Herrn von der Heiden wurde unser Eindruck am vergangenen Donnerstag bestätigt. Außerdem wies Herr von der Heiden auch auf die Zunahme der Verschmutzung der Heide während der Pandemie hin, die gerade in Form von Zigarettenkippen, trotz des geltenden Rauchverbots, in der bevorstehenden Trockenperiode eine große Gefahr für den Wald darstellt. Auch Spuren von Mountainbikes, die abseits der Wege durch den Wald fahren und damit Tiere und Pflanzen erheblich beeinträchtigen, sind regelmäßig zu finden. Eine Verbesserung der Situation ist ohne Weiteres nicht zu erwarten.

Somit sehen wir die Dringlichkeit für unseren Antrag hinreichend begründet.

Wohl wissend, dass die Stadt Geilenkirchen hier nicht zuständig ist, möchten wir einen Beschluss des Umwelt- und Bauausschusses bezüglich der Umsetzung folgender Bitte beantragen:

**Der Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Geilenkirchen bittet den zuständigen Ausschuss des Kreises Heinsberg eine regelmäßige ordnungsbehördliche Kontrolle des Naturschutzgebietes Teverener Heide zum Schutz des Ökosystems in Zeiten außerordentlicher Nutzung während der Pandemie zu beschließen.**

Mit freundlichen Grüßen



---

Marko Banzet  
Fraktionsvorsitzender SPD-Fraktion Geilenkirchen

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt  
10.03.2021  
2183/2021

## Beiblatt zur Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Entscheidung	09.03.2021 (vertagt)
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.03.2021

### Antrag der SPD-Fraktion – Ordnungsbehördliche Kontrolle des Naturschutzgebietes Teverener Heide

#### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 05.03.2021 hat die SPD Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen einen Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am 09.03.2021 vorgelegt. Dieser Antrag ist als Anlage beigefügt.

Der Umwelt- und Bauausschuss hat die Angelegenheit bis zur Ratssitzung am 24.03.2021 zur dortigen Beschlussfassung vertagt.

Der geänderte Beschlussvorschlag lautet dementsprechend wie folgt:

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen bittet den zuständigen Ausschuss des Kreises Heinsberg, eine regelmäßige ordnungsbehördliche Kontrolle des Naturschutzgebietes Teverener Heide zum Schutz des Ökosystems in Zeiten außerordentlicher Nutzung während der Pandemie zu beschließen.

#### Anlage:

Antrag Erweiterung der TO UBA 09-03-21

Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau  
03.03.2021  
2172/2021

## Anträge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	11.03.2021
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.03.2021

### Antrag der SPD-Fraktion zum Thema "Gesellschaftsförderndes Leben und Wohnen in Geilenkirchen"

Mit Schreiben vom 25.02.2021 (siehe Anlage) hat die Fraktion der SPD Geilenkirchen beantragt, in der Ausschusssitzung das Thema „Gesellschaftsförderndes Leben und Wohnen in Geilenkirchen“ zu behandeln.

Aus Sicht der Verwaltung geht es lt. Antrag inhaltlich darum, bei der Entwicklung von Baugebieten neben Einzelhausbebauungen auch den Geschosswohnungsbau zu forcieren. Dabei sollten nach Ansicht der SPD-Fraktion potenzielle Investoren zur Umsetzung eines so genannten Drittmixes aus Komfort-, Standard- und Sozialwohnungen verpflichtet werden. In der Vergangenheit wurde die Thematik bereits mehrfach im Rahmen von Ausschuss- und Ratssitzungen behandelt (siehe Vorgänge 1541/2019 und 1545/2019).

Zwischenzeitlich ist man bei aktuellen Bauleitplanverfahren (Loherhof I und II, Vorentwurf Fliegerhorstsiedlung) dazu übergegangen, in den Plangebieten grundsätzlich Flächen für den Geschosswohnungsbau festzusetzen. Natürlich **können** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB in einem Bebauungsplan Flächen festgesetzt werden, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden **könnten**. Dies hätte zur Folge, dass Gebäude lediglich ihrer baulichen Konzeption nach die Anforderungen des sozialen Wohnungsbaus erfüllen müssen, um den Vorgaben des jeweiligen Bebauungsplans zu entsprechen. Ihre konkrete Nutzung zu diesem Zweck kann allerdings nicht mit den Mitteln bauplanungsrechtlicher Festsetzungen vorgegeben werden. Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die Festlegung einer starren Geschosswohnungsbaquote nicht zielführend ist und auch berücksichtigt werden muss, wo die Baugebiete entstehen (z.B. Stadtkernnähe, Infrastruktur). Daher sollte im Zuge des jeweiligen Bauleitplanverfahrens von Fall zu Fall über die Mehrfamilienhausbebauung entschieden werden.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange werden bei den zuständigen Stellen (Sozialamt, Kreis Heinsberg) Informationen zum Wohnraumbedarf eingeholt. So ist gewährleistet, dass die Bebauungspläne dem jeweils aktuellen Wohnraumbedarf gerecht werden können.

Darüber hinaus wurden in den letzten Jahren auch im so genannten unbeplanten Innenbereich zahlreiche Vorhaben des konventionellen Geschosswohnungsbaus verwirklicht.

### **Beschlussvorschlag:**

In neuen Baugebieten, die durch die Stadt Geilenkirchen und/oder ihre Partner erschlossen werden, werden in Zukunft mindestens 1/3 der Fläche für Mehrfamilienhäuser vorgesehen.

In zu bauenden Mehrfamilienhäusern wird ein „Drittmix“ aus Komfort-, Standard- und Sozialwohnungen im selben Gebäude vorgeschrieben.

### **Anlagen**

SPD Antrag

NRW.Bank Wohnungsmarktprofil 2020 Geilenkirchen

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Herr M. Jansen, 02451 - 629 208)

## Beiblatt zur Vorlage 2172/2021

Antrag der SPD-Fraktion zum Thema „Gesellschaftsförderndes Leben und Wohnen in Geilenkirchen“

Nach der Beratung des Antrages vom 25.02.2021 in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 11.03.2021 hat die SPD-Fraktion den Antrag zurückgezogen und legt nun den als Anlage beigefügten Antrag vom 13.03.2021 mit geändertem Beschlussvorschlag vor.



Fraktion der SPD Geilenkirchen – Marko Banzet – Von Humboldtstr. 65 – 52511 Geilenkirchen

Stadtverwaltung Geilenkirchen  
Frau Bürgermeisterin  
Daniela Ritzerfeld  
Markt 9  
52511 Geilenkirchen

Geilenkirchen, 13.03.2021

Geänderter Antrag der SPD-Ratsfraktion Geilenkirchen, nach Beratung im SteWi vom  
11.03.2021

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld,

die SPD-Ratsfraktion Geilenkirchen bittet, wie im SteWi beschlossen, folgenden Antrag auf  
die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu nehmen.

„Antrag des SPD-Fraktion: Gesellschaftsförderndes Leben und Wohnen in Geilenkirchen“

Die Nachfrage nach Baugrundstücken und Wohnraum im Allgemeinen ist weiterhin sehr hoch und eine Steigerung ist zu erwarten, da durch die momentane Situation durch Lockdown und Homeoffice viele Stadtbewohner einen Umzug in ländliche Regionen in Erwägung ziehen.

Damit Geilenkirchen hier für Familien, Senioren und Singlehaushalte attraktiver wird, ist eine Schaffung von mehr Wohnraum erforderlich. Die steigende Nachfrage nach Wohnraum lässt sich nur durch eine Neuorientierung bei der Vergabe von Baugrundstücken befriedigen.

Die in der Vergangenheit praktizierte Vergabe mit Blick auf möglichst hohen Gewinn ist im Rahmen einer vernünftigen Wohnungspolitik nicht mehr angebracht.

Wir benötigen auch im Sinne der Quartiersentwicklung eine Durchmischung der neuen Baugebiete mit Ein- und Mehrfamilienhäusern. Diese Durchmischung steigert die Lebensqualität, hält die Wohngebiete lebendig und verringert nicht zuletzt den Flächenverbrauch.

Ein gutes Beispiel ist der letzte Bauabschnitt in Hünshoven. Hier ist das in Ansätzen schon gelungen.

Für die Vergabe von Baugrundstücken an Investoren für Mehrfamilienhäuser muss die Stadt stärker auf neue Konzepte setzen.

Neben Konzepten wie z.B. Mehrgenerationenhäusern, ökologisches Bauen, Barrierefreiheit usw. ist es nötig, den neu geschaffenen Wohnraum allen Teilen der Bevölkerung zugänglich zu machen. Es kann zum Beispiel nicht sein, dass sich Handwerker\*innen, die am Bau eines Mehrfamilienhauses beteiligt sind, von ihrem Einkommen eine Wohnung in diesem Haus nicht leisten können.

Hier muss ein besonderes Augenmerk auf die Größe und Ausstattung der Wohnungen gelegt werden. Dazu ist es nötig, den Investoren beim Bau einen Drittmix aus Komfort-, Standard- und Sozialwohnungen vorzuschreiben.

Aus diesen Gründen beantragen wir folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnraumsituation und Quartiersentwicklung in Geilenkirchen.

Beschlussvorschlag:

- In neuen Baugebieten, die durch die Stadt Geilenkirchen und/oder ihre Partner erschlossen werden, werden in Zukunft mindestens 1/3 der Fläche für Mehrfamilienhäuser vorgesehen.

Ausnahmen können durch den Rat der Stadt Geilenkirchen beschlossen werden, wenn die Größe oder der Ort des Baugebietes Mehrfamilienhäuser nicht zulassen, bzw. als nicht geeignet eingestuft werden.

- In zu bauenden Mehrfamilienhäusern, wird ein „Drittmix“ aus Komfort-, Standard- und Sozialwohnungen im selben Gebäude vorgeschrieben.

Vom Drittmix darf nur nach nachgewiesener Bedarfsprüfung abgewichen werden.

Mit freundlichen Grüßen



---

Marko Banzet  
Fraktionsvorsitzender SPD-Fraktion Geilenkirchen

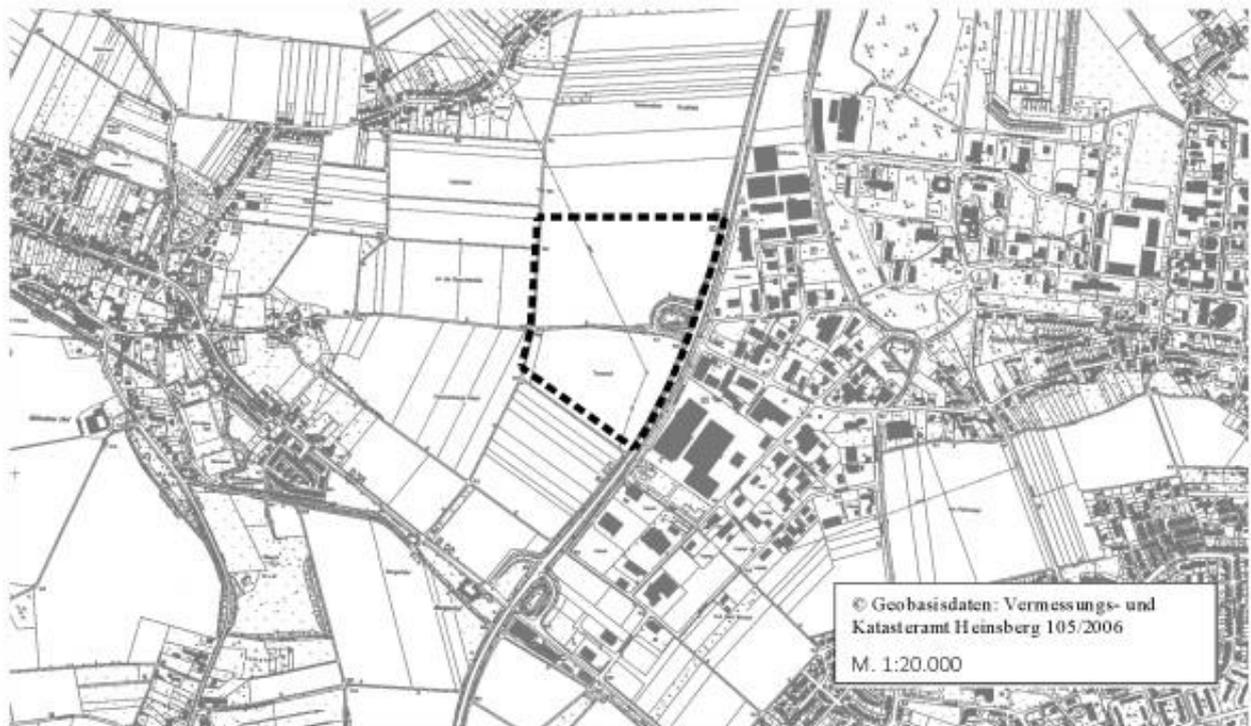
## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	11.03.2021
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.03.2021

### 76. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen – Erweiterung GE-Niederheid Püttstraße;

Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Niederheid, nördlich und südlich der Püttstraße, westlich der Bundesstraße B56/B221 im direkten Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet Niederheid

- Beratung über den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB



### Sachverhalt:

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebiets Niederheid zu schaffen, hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 03.07.2019 beschlossen, das Verfahren zur Änderung des Regionalplans bzw. des Gebietsentwicklungsplans der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt Region Aachen und des Flächennutzungsplans der

Stadt Geilenkirchen für eine Fläche von rund 20 ha beidseitig der Püttstraße im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet Niederheid einzuleiten und einen Bebauungsplan aufzustellen (Vorlage 1600/2019).

Die Planungen sind erforderlich, um zu etwa gleichen Teilen sowohl die allgemein bestehende Gewerbeflächennachfrage in Geilenkirchen als auch den innerhalb der kommenden zwei Jahre anstehenden Flächenbedarf für das Erweiterungsvorhaben eines ortsansässigen innovativen Unternehmens und wichtigen Arbeitgebers decken zu können.

Zwischenzeitlich hat der Regionalrat das Regionalplanänderungsverfahren in seiner Sitzung am 18.12.2020 eingeleitet. Derzeit (vom 01.02.2021 bis einschließlich 31.03.2021) wird der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts Gelegenheit gegeben, zu der o.g. 24. Änderung des Regionalplanes Stellung zu nehmen.

Um auch von kommunaler Ebene aus der Bedeutung der Gewerbegebietserweiterung Nachdruck zu verleihen, soll nun der Vorentwurf der 76. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen werden.

Das Flächennutzungsplanverfahren soll im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren Nr. 118 erfolgen.

Die derzeitigen Planunterlagen bestehen aus einer Plandarstellung sowie dem Vorentwurf der Begründung samt Bestandsanalyse für den Umweltbericht. Dies eröffnet die Möglichkeit zum jetzigen Zeitpunkt in einen umfangreichen Austausch, sowohl mit der Öffentlichkeit als auch mit den Behörden und Trägern öffentlicher Belange, zu treten. Dadurch können in einem noch frühen Verfahrensstadium möglichst viele städteplanerische Aspekte, wie zum Beispiel die Belange des Umweltschutzes im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, unvoreingenommen berücksichtigt werden und in die weitere Planentwicklung einfließen.

Die Planung wurde durch das Planungsbüro Dr. Jansen in der Ausschusssitzung vorgestellt.

Die Planunterlagen werden in das Ratsinformationssystem eingestellt. Zusätzlich erhalten die Fraktionsvorsitzenden eine Version der Planunterlagen in Papierform.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Vorentwurf der 76. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen wird zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

### **Anlagen:**

1. Plandarstellung Vorentwurf 76.FNP
2. Begründung Vorentwurf 76.FNP+BP118
3. Umweltbericht Bestandsanalyse 76.FNP+BP118
4. Hydrologisches Gutachten 76.FNP+BP118

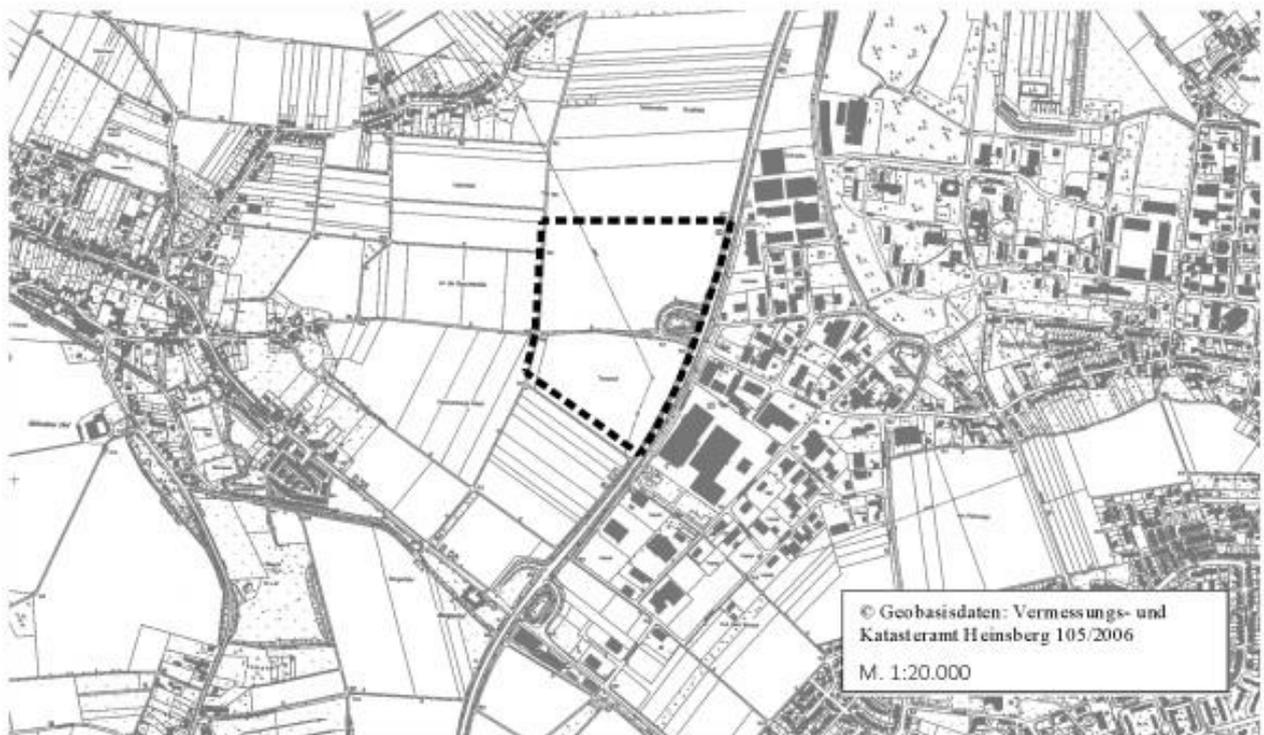
(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Herr Tichelbäcker, 02451629234)

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	11.03.2021
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.03.2021

**Bebauungsplan Nr. 118 der Stadt Geilenkirchen – Erweiterung GE-Niederheid Püttstraße;  
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Niederheid, nördlich und südlich der Püttstraße, westlich  
der Bundesstraße B56/B221 im direkten Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet  
Niederheid**

- Beratung über den Vorentwurf des Bebauungsplanes und Beschluss über die frühzeitige  
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB



### Sachverhalt:

Um das Bauleitplanverfahren zur Erweiterung des Gewerbegebiets Niederheid beidseitig der Püttstraße voranzutreiben, soll der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 118 der Stadt Geilenkirchen nun zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 118 soll im Parallelverfahren zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes (Vorlage 1900/2020) aufgestellt werden.

Auch im Bebauungsplanverfahren bestehen die Planunterlagen zunächst aus einer Planurkunde sowie dem Vorentwurf der Begründung samt Bestandsanalyse für den Umweltbericht. Auch hier soll in einem möglichst frühen Verfahrensstadium in einen umfangreichen Austausch mit der Öffentlichkeit sowie den Behörden und Trägern öffentlicher Belange getreten werden.

Insbesondere ist es in diesem Verfahrensschritt beabsichtigt, bei Trägern öffentlicher Belange oder auch Fachbüros Anregungen hinsichtlich der Umsetzung von Klimaschutzziele zu bekommen. Im Rahmen der textlichen Festsetzungen könnten dann zum Beispiel Regelungen entwickelt werden, die das Anlegen von Gründächern oder die Nutzung von Solarenergie betreffen.

Die Planung wurde durch das Planungsbüro Dr. Jansen in der Ausschusssitzung vorgestellt.

Die Planunterlagen werden in das Ratsinformationssystem eingestellt. Zusätzlich erhalten die Fraktionsvorsitzenden eine Version der Planunterlagen in Papierform.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 118 der Stadt Geilenkirchen wird zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

#### **Anlagen:**

1. Planurkunde Vorentwurf BP118
2. Begründung Vorentwurf 76.FNP+BP118
3. Flächenbilanz Vorentwurf BP118
4. Umweltbericht Bestandsanalyse 76.FNP+BP118
5. Hydrologisches Gutachten 76.FNP+BP118

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Herr Tichelbäcker, 02451629234)

Dez II  
02.03.2021  
2173/2021

## Anträge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	11.03.2021
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.03.2021

### Antrag der CDU Fraktion: Entwicklung der LEP VI-Fläche Geilenkirchen-Lindern (FutureSite InWest)

Mit Schreiben vom 01.03.2021 hat die CDU Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen einen Antrag zur Tagesordnung gestellt. Den Inhalt entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

#### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung empfiehlt dem Rat der Stadt Geilenkirchen zuerst die Gründung einer interkommunalen Entwicklungsgesellschaft, die dann die vorbereitenden Planungen und Gutachten zur Einleitung des Bauleitplan-/Bebauungsplanverfahrens für das Industriegebiet in Lindern in Auftrag gibt. Darüber hinaus soll die Verwaltung regelmäßig über den Fortgang der Entwicklung dieses Vorhabens berichten.

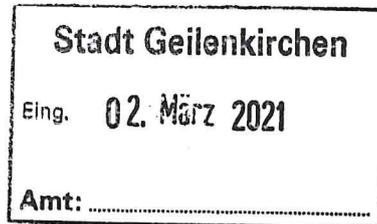
#### Anlage

Antrag der CDU Fraktion vom 01.03.2021

(Dez II, Herr Heinen, 02451/629205)



Frau  
Bürgermeisterin  
Daniela Ritzerfeld  
Markt 9  
52511 Geilenkirchen



**Manfred Schumacher**  
Fraktionsvorsitzender

Flandernstraße 10  
52511 Geilenkirchen

Tel. 02451 64383  
Schumacher.Ma@gmx.de

Geilenkirchen, 01.03.2021

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen bittet Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung zu setzen:

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung empfiehlt dem Rat der Stadt Geilenkirchen zuerst die Gründung einer interkommunalen Entwicklungsgesellschaft, die dann die vorbereitenden Planungen und Gutachten zur Einleitung des Bauleitplan-/Bebauungsplanverfahrens für das Industriegebiet in Lindern in Auftrag gibt. Darüber hinaus soll die Verwaltung regelmäßig über den Fortgang der Entwicklung dieses Vorhabens berichten.

### Begründung:

#### **Entwicklung der LEP VI-Fläche Geilenkirchen-Lindern (FutureSite InWest):**

- Um die in erster Linie für die Stadt Geilenkirchen, aber auch für die gesamte Region, wichtige Entwicklung von FutureSite InWest dynamisch voranzutreiben, sollte schnellstmöglich die geplante und für ein Vorhaben dieser Dimension dringend erforderliche **interkommunale Entwicklungsgesellschaft** mit den Gesellschaftern Stadt Geilenkirchen, Stadt Hückelhoven, Stadt Heinsberg, Kreis Heinsberg, der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg (WFG) sowie NRW.Urban vorangebracht werden. Die Stadt Geilenkirchen, als Belegenheitskommune, sollte dabei eine forcierende Rolle einnehmen.



- Um eine zielgerichtete Weiterentwicklung von FutureSite InWest sicherzustellen, wird die neugegründete interkommunale Entwicklungsgesellschaft damit beauftragt, umgehend die vorbereitenden Planungen und Gutachten zur Einleitung eines **geordneten Bauleitplan-/Bebauungsplanverfahrens** in Auftrag zu geben.
- Die Verwaltung wird weiterhin damit beauftragt, fortlaufend regelmäßig – mindestens halbjährlich – den zuständigen Ausschüssen der Stadt Geilenkirchen über den **Fortgang der Entwicklung des Vorhabens FutureSite InWest zu berichten**.

Die „Entwicklungsversuche“ der LEP VI-Fläche Geilenkirchen-Lindern hat eine lange – bedauerlicherweise auch eine lange Zeit wenig erfolgreiche – Geschichte (bis in die 1990er Jahre zurück). Viel zu lange war es still geworden um eine der größten strategischen Entwicklungsflächen Nordrhein-Westfalens, die im Landesentwicklungsplan NRW als strategische Optionsfläche für landesbedeutsame und besonders zukunftsorientierte gewerblich-industrielle Großvorhaben vorgesehen ist.

Dies hat sich ab 2018 geändert, als sich unter Federführung der WFG für den Kreis Heinsberg und der Landesgesellschaft NRW.Urban (Treuhänder des Landes NRW für einen Großteil der Fläche) die Städte Geilenkirchen, Hückelhoven und Heinsberg sowie der Kreis Heinsberg aufgemacht haben, eine mögliche Entwicklung der Fläche in Lindern endlich wieder dynamisch anzugehen.

Ein wesentlicher erster Schritt dazu war der von Fachleuten der o.g. Partner gemeinsam erarbeitete sog. „Perspektivbericht FutureSite InWest“, der im Sommer 2019 fertiggestellt und im November desselben Jahres dem NRW-Wirtschafts- und Innovationsministerium übergeben wurde.

Der Bericht beinhaltet den möglichen Handlungsrahmen für eine geordnete perspektivische Entwicklung in Lindern. Zugleich hat der Bericht und die damit verbundene Initiative aber auch dafür gesorgt, dass eine Entwicklung in Lindern wieder auf die Agenda der wesentlichen handelnden Akteure und Entscheider auf lokaler, regionaler und Landesebene gesetzt wurde.

Aus Sicht der CDU-Fraktion der Stadt Geilenkirchen war die Chancen für eine zukunftsorientierte industriell-gewerbliche Entwicklung in Lindern, deren wirtschaftlicher und arbeitsmarktpolitischer Nutzen dem gesamten Kreis Heinsberg zu Gute kommen würde – seit mehr als zwei Jahrzehnten nicht mehr so hoch, wie gerade jetzt. Deshalb kommt es nun darauf an, dass die Stadt Geilenkirchen – im Verbund der regionalen Partner – eine starke Rolle einnimmt und voran geh

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Schumacher

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt  
25.02.2021  
2127/2021

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	10.03.2021
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	24.03.2021

**Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 135 a Baugesetzbuch (BauGB) für die Herstellung einer bauflächenbedingten Ausgleichsfläche für zugeordnete Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 99 (Baugebiet an der Quimperléstraße)**

### Sachverhalt:

Die Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes sind durch entsprechende Maßnahmen auf Kosten der Grundstückseigentümer auszugleichen. Flächen oder Maßnahmen zu einem solchen Ausgleich können auf den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, oder an anderer Stelle sowohl im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes als auch in einem anderen Bebauungsplan festgesetzt werden.

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 99 (Geilenkirchen-Nord II) ist eine 2.069 m<sup>2</sup> große Fläche (östliche Ausgleichsfläche) am Rande des selbigen Bebauungsplangebietes und somit im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes den Grundstücken zugeordnet, auf denen Eingriffe zu erwarten bzw. erfolgt sind.

Diese Fläche wurde im Jahr 2016 erstmalig geplant, vorbereitet und entsprechend als Ausgleichsfläche bepflanzt. Der Bepflanzung folgte eine Anwuchs- und Entwicklungspflege, die Ende Juni 2018 abgeschlossen wurde.

Insoweit liegen die Voraussetzungen für die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB und § 4 der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 135 c BauGB vor.

### Zusammenstellung der Kosten und Berechnung des Kostenerstattungsbetrages:

Maßnahme	erstattungsfähige Kosten
Planungskosten	2.424,30 €
Bodenvorbereitung und Bepflanzung	6.400,95 €
Anwuchs- und Entwicklungspflege	4.433,08 €
<b>Summe:</b>	<b>13.258,33 €</b>

Die erstattungsfähigen Kosten sind nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und des § 4 der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 c BauGB auf die zugeordneten Grundstücke nach der zulässigen Grundfläche zu verteilen.

Ermittelt wird die zulässige Grundfläche, in dem man die Grundstücksfläche mit der entsprechenden Grundflächenzahl, die sich aus dem Bebauungsplan ergibt, multipliziert und diese Zahl um 50 Prozent erhöht.

Die Summe der auf diese Weise ermittelten zulässigen Grundflächen der zugeordneten Grundstücke beträgt im vorliegenden Fall 10.652 m<sup>2</sup>.

Es ergibt sich somit ein Kostenerstattungsbetrag in Höhe von

**13.258,33 € : 10.652 m<sup>2</sup> = 1,24468 €/m<sup>2</sup> zulässiger Grundfläche.\***

Für die einzelnen Grundstücke ergeben sich zu zahlende Gesamtbeträge zwischen 180 € und 470 €.

\*Die Abrechnung ist durch das Rechnungsprüfungsamt noch nicht abschließend geprüft. Daher können sich bis zur Ratssitzung am 24.03.2021 noch geringfügige Änderungen ergeben.

### **Beschlussvorschlag:**

Für die Planung, Bodenvorbereitung und Bepflanzung sowie die anschließende Anwuchs- und Entwicklungspflege der den Grundstücken im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 99 zugeordneten Ausgleichsfläche erhebt die Stadt Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a – 135 c BauGB und § 4 der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 135 c BauGB.

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Scholz, 02451 - 629 229)

Verwaltung  
15.03.2021  
2185/2021

## Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	24.03.2021

### Vorlage der Ermächtigungsübertragungen ins Haushaltsjahr 2021

#### Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 10.04.2019 über die Grundsätze der Ermächtigungsübertragung nach § 22 KomHVO beschlossen.

Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- bzw. Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Die von der Verwaltung vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen werden als Anlage rechtzeitig vor der Sitzung nachgereicht.

#### Anlagenverzeichnis:

Ermächtigungsübertragungen (werden nachgereicht)

(Verwaltung, Herr Goertz, 02451 - 629 113)